

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

20.03.2024
Nummer 932

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf

Vom 20.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.04.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 831) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen“

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11A – ANMELDUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGEN UND BEGRENZUNG DER TEILNEHMERZAHL

(1) Zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung haben sich die Studierenden bis zu dem vom Dekanat festgesetzten Termin elektronisch anzumelden.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre und Kunstausbübung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der oder des Lehrenden die Teilnahme.

(3) Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Absatz 2 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen. Bei Blockseminaren (inkl. Intra / Extra Muros) entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Teilnahme. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Die Feststellung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 3 erfolgt auf Basis der Anmeldungen gemäß Absatz 1. Die Gründe gemäß Absatz 3 Satz 1 sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der oder dem Lehrenden glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Teilnahme per Los gemäß Absatz 3 Satz 3 erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche und wird den Studierenden durch die oder den Lehrenden bekannt gegeben.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 03.03.2023 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 20.02.2024.

Düsseldorf, den 20.03.2024

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Hon.-Prof. Ulrich Wegenast

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.